

Baudirektion Uri  
z.H. Thomas Schuler (thomas.schuler@ur.ch)  
Amt für Betrieb Nationalstrassen  
Werkhof  
6454 Flüelen

Altdorf, 24. September 2024

## **VERFÜGUNG**

### **Zeitlich beschränkte Seeflächenteilspernung**

#### **Bewilligungsnehmer**

Baudirektion Uri  
Amt für Betrieb Nationalstrassen  
Werkhof  
6454 Flüelen

#### **Zeitspanne der Seeflächenteilspernung**

25. September 2024 bis spätestens 25. Oktober 2024

#### **Gewässer**

Urnersee

#### **Ort**

Rechter Uferbereich auf Höhe Axenmätteli  
Koordinaten (CH1903+/LV95; <https://map.geo.admin.ch>) der Sperrfeldeckpunkten:

Nordwest 2'689'408 / 1'197'668

Nordost 2'689'512 / 1'197'717

Südost 2'689'686 / 1'197'536

Südwest 2'689'546 / 1'197'495

## Sachverhalt

Mit E-Mail vom 23. September 2024 ersucht das Amt für Betrieb Nationalstrassen um die Bewilligung zur Erstellung einer temporären Seeflächenteilspernung für das Ufergebiet unterhalb des Axenmätteli (Axentobel). Oberhalb der Axengalerie (ca. 200 m oberhalb des Sees) befindet sich eine Felspartie, die gesichert werden muss. Die notfallmässige Seeflächenspernung wird benötigt, um den betroffenen Seeflächenbereich, während den Sicherungsarbeiten am Felsen, von herabfallenden Steinen zu sichern.

## Rechtsgrundlagen

Die Sicherheitsdirektion ist ermächtigt aufgrund folgender Rechtsgrundlagen diese Verfügung zu erlassen:

- Art. 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrtsgesetz, BSV; SR 747.201),
- Art. 4 Abs. 2 Ziffer 2 und 5 der Kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Landratsbeschluss vom 11. November 1981 RB 50.2111).

## Erkenntnis

Um den Schiffsverkehr, insbesondere die Wassersportler, von den durch die Arbeiten fallenden Steinen zu schützen, muss die bezeichnete Fläche gesperrt und gegen Eindringen abgesichert werden. Aufgrund der örtlichen Situation und den Vorschriften der Kennzeichnung von gesperrten Wasserflächen sind folgende Auflagen einzuhalten.

## Auflagen

1. Die betroffene Seefläche ist mit gelben, kugelförmigen Schwimmkörpern (mind. Durchmesser 60 cm) als Sperrfläche sichtbar zu kennzeichnen.
2. Die Kennzeichnung der Sperrfläche muss nach Beendigung der Arbeiten, spätestens aber nach Ablauf der Sperrzeit, entfernt werden.
3. Während den Arbeiten, bei denen Bearbeitungsmaterial in den See stürzen kann, muss ein Sicherungsposten mit einem Schiff (Sicherungsschiff) ausserhalb der Gefahrenzone das betroffene Gebiet gegen Eindringen von Dritten absichern.
4. Das Sicherungsschiff muss in Funkkontakt mit dem Arbeitsplatz beim Geschiebesammler stehen, so dass die Arbeiten auf Funkruf jederzeit unterbrochen werden können.
5. Die Besatzung des Sicherungsschiffes muss während des Einsatzes mit Warnwesten bekleidet sein.
6. Zusätzlich zu der nautischen Ausrüstung muss im Sicherungsschiff ein Megaphon vorhanden sein, um Wassersportler vor Eindringen in die betroffene Seefläche zu warnen.
7. Diese Bewilligung bezieht sich nur auf die Bestimmungen über die Schifffahrt. Weitergehende notwendige Bewilligungen bleiben ausdrücklich vorenthalten.

**Gebühren**

Keine Verrechnung (Art. 2 Abs. 2, Gebührenverordnung; RB 3.2512)

**Rechtmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Uri Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Einer allfälligen Verwaltungsbeschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Sicherheitsdirektion

Céline Huber, Regierungsrätin

- Kopie z.K. an:

- Amt für Kantonspolizei, Kommando, Tellsgasse 5, 6460 Altdorf, kantonspolizei@ur.ch
- Amt für Strassen- und Schiffsverkehr Uri, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, assv@ur.ch
- Schiffahrtsgesellschaft Vierwaldstättersee, Werftstrasse 5, 6000 Luzern, info@lakelucerne.ch